

**Allgemeine Einkaufsbedingungen
der Lignopan Holzwerke Pfarrkirchen GmbH**

1. Allgemeines – Geltungsbereich

(i) Für alle Bestellungen der Lignopan Holzwerke Pfarrkirchen GmbH, im folgenden Lignopan genannt, gelten ausschließlich unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen; entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende oder diese ergänzende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender oder ergänzender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen.

(ii) Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (§ 310 Abs. 1 BGB).
(iii) Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.

2. Angebot – Angebotsunterlagen – Geheimhaltung

(i) Bestellungen und Aufträge sind verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen oder schriftlich bestätigt wurden. Unsere Bestellungen und Aufträge können nur binnen einer Frist von 3 Werktagen angenommen werden, wenn nicht etwas anderes vereinbart wurde.

(ii) An unseren Unterlagen, insbesondere an Abbildungen und Zeichnungen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung offengelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.

3. Lieferung und Gefahrübergang

(i) Die Lieferung hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, frei Haus (CIP, Incoterms 2020), an die Adresse, die in der Bestellung angegeben ist oder an einen durch den Besteller benannten Bestimmungsort, zu erfolgen.

(ii) Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen exakt unsere Bestellnummer und Artikelnummer anzugeben; unterlässt er dies, so sind darauf beruhende Verzögerungen in der Bearbeitung nicht von Lignopan zu vertreten.

(iii) Die Gefahr während des Transports liegt beim Lieferanten und die Waren gelten erst mit der Entgegennahme am Bestimmungsort des Bestellers in Übereinstimmung mit den vorliegenden allgemeinen Einkaufsbedingungen als geliefert. Der Lieferant ist verpflichtet, das Risiko eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der bestellten Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe im Rahmen einer üblichen Transportversicherung abzudecken. Der Lieferant hat für den Transport der Waren von der Einrichtung des Lieferanten zum vom Besteller genannten Bestimmungsort das vom Besteller bevorzugte Frachtunternehmen einzusetzen.

(iv) Für internationale Lieferungen hat der Lieferant die Waren und die üblichen Versanddokumente frei von sämtlichen Zöllen für den Export bereitzustellen. Er hat die Lieferung der Waren zum Hauptumschlagsplatz oder zu dem vom Besteller festgelegten Frachthof am Verladehafen zu organisieren. Der Lieferant besorgt alle erforderlichen Ausfuhrgenehmigungen und Berechtigungen und trägt die Verantwortung für sämtliche Gebühren und Kosten, die mit der Einhaltung der Vorschriften über Ausfuhrzölle zusammenhängen, sowie die Kosten, die beim Bereitstellen der Waren für die Verladung anfallen.

4. Preise- Zahlungsbedingungen

(i) Der Preis, der in der Bestellung ausgewiesen ist, ist bindend. Es gilt jedoch der Vorbehalt gemäß § 6. Falls nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, schließt der Preis die Kosten für die Verpackung, die geeignet sein muss, d.h. die Waren vor Beschädigungen, Witterungsbedingungen u.a. zu schützen, ein.

Der Lieferant hat die Verpackung in einer Weise zu wählen, die Gabelstaplertransport, Stapelung und Weiterleitung in die Produktion ohne Entpackung ermöglicht. Umweltfreundliche Verpackungen sind zu bevorzugen. Die Rückgabe der Verpackung bedarf besonderer Vereinbarung.

(ii) Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist im Bruttopreis enthalten.

(iii) Für jede Lieferung ist eine separate Rechnung mit Ausweis der Mehrwertsteuer und Hinweis auf die Bestellnummer von Lignopan auszustellen. Rechnungen ohne diese Angaben werden zurückgewiesen. Für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.

(iv) Sofern nicht anders vereinbart, erfolgen Zahlungen von Lignopan am 75. Tag nach Rechnungseingang, sofern die Lieferung vollständig ist, keine Mängel vorliegen und die vereinbarten Begleitdokumente uns vollständig vorliegen.

(v) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu.

(vi) Die Abtretung von bestehenden Forderungen gegenüber Lignopan wie auch die Verrechnung mit Gegenforderungen ist nicht zulässig.

5. Lieferzeit

(i) In der Bestellung angegebene Lieferzeiten sind verbindlich.

(ii) Bei Nichteinhaltung der vereinbarten Termine bzw. Fristen (auch bei Teilleistungen) sind wir berechtigt, auch ohne Setzen einer Nachfrist auf die Erfüllung der Leistung zu verzichten und vom Vertrag zurückzutreten. Gesetzliche Ansprüche auf Schadenersatz behalten wir uns vor.

(iii) Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die bedungene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann. Im Falle der Überschreitung von Lieferzeiten stehen uns die gesetzlichen Rechte und Ansprüche ungekürzt zu.

6. Änderungen der Bestellung

Wir können nachträgliche Änderungen des vereinbarten Lieferungs- bzw. Leistungsumfanges in Ausführung und Menge verlangen, soweit besondere betriebliche Gründe dies erfordern und die Änderungen handelsüblich oder für den Lieferanten zumutbar sind.

7. Haftung für Mängel

(i) Lignopan wird die Lieferungen bei Eingang nur auf offensichtliche Schäden hin, insbesondere auf Transportschäden und Abweichungen in Bezug auf die vom Lieferanten gekennzeichnete Warenart oder Menge untersuchen. Erkannte Mängel werden unverzüglich nach Entdeckung gerügt. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten oder verzögerten Mängelrüge.

(ii) Im Fall der Mangelhaftigkeit der Ware stehen uns die gesetzlichen Rechte und Ansprüche auf Nacherfüllung, Rücktritt oder Minderung sowie Schadenersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen ungekürzt und unverändert zu. Lignopan hat das Recht, die Art und Weise der Nacherfüllung zu bestimmen. Der Lieferant ist berechtigt, die von Lignopan gewählte Art der Nacherfüllung zu verweigern, sofern eine solche Leistung mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist. Kommt der Lieferant unserem berechtigten Verlangen nach Nacherfüllung nicht in angemessener Frist nach, sind wir in dringenden Fällen auch berechtigt, Mangelbeseitigung selbst oder durch Dritte auf Kosten des Lieferanten vorzunehmen.

(iii) Der Lieferant steht dafür ein, dass durch seine Lieferungen und Leistungen Patente, Gebrauchsmuster, Marken, Urheberrechte und sonstige gewerbliche Schutzrechte Dritter in Deutschland und jedem anderen Land, in dem Lieferungen und Leistungen nach Kenntnis des Lieferanten Verwendung finden sollen, nicht verletzt werden. Soweit Lignopan von Dritten wegen der Verletzung solcher Rechte in Anspruch genommen wird, stellt uns der Lieferant von diesen Ansprüchen in vollem Umfang einschließlich der Kosten der Rechtsverteidigung frei. Soweit uns dies zumutbar ist, werden wir den Lieferanten unverzüglich von Inanspruchnahmen durch Dritte informieren und ohne seine Zustimmung keine Vereinbarungen, insbesondere Vergleiche, abschließen und Anerkenntnisse aussprechen.

(iv) Soweit das Gesetz keine längere Verjährungsfrist vorsieht, verjähren Rechte und Ansprüche wegen Mängeln in 24 Monaten seit Anlieferung oder, wenn erforderlich, Abnahme. Davon

abweichend verjähren Rechte und Ansprüche wegen Rechtsmängeln jedoch frühestens in 3 Jahren seit Anlieferung oder, soweit erforderlich, Abnahme.

8. Besondere Hinweis- und Sorgfaltspflichten

(i) Alle Lieferungen und Leistungen müssen stets dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen, Vorschriften, Richtlinien und Normen (z.B. DIN, ISO, VDI, VDE) entsprechen.

(ii) Hat Lignopan den Lieferanten über den Verwendungszweck der Lieferungen oder Leistungen unterrichtet oder ist dieser Verwendungszweck für den Lieferanten auch ohne ausdrücklichen Hinweis erkennbar, so ist der Lieferant verpflichtet, den Besteller unverzüglich zu informieren, falls die Lieferungen oder Leistungen des Lieferanten nicht geeignet sind, diesen Verwendungszweck zu erfüllen.

(iii) Der Lieferant ist verpflichtet, die Ware nach allgemeinen deutschen Industrienormen zu testen und uns auf Anfrage die Testergebnisse kostenlos zur Verfügung zu stellen.

(iv) Der Lieferant hat dafür zu sorgen, dass die Lieferungen und Leistungen den Umweltschutz-, Unfallverhütungs- und anderen Arbeitsschutzvorschriften, den sicherheitstechnischen Regeln sowie allen in der Bundesrepublik Deutschland geltenden rechtlichen Anforderungen genügen und hat den Besteller auf spezielle, nicht allgemein bekannte Behandlungs- und Entsorgungserfordernisse bei jeder Lieferung hinzuweisen.

(v) Wenn die Lieferung Gefahren-/Schadstoffe (z.B. nach GefStoffV) enthält, ist der Lieferant vor der Lieferung zur Information und Übermittlung von Produktinformationen und Sicherheitsdatenblätter verpflichtet.

Der Lieferant alleine ist dafür verantwortlich, dass die gelieferten Produkte, Teile von Produkten oder Stoffe den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) vom 18. Dezember 2006 in der jeweils geltenden Fassung samt Änderungen sowie allen nationalen Bestimmungen, die in Umsetzung dieser Verordnung erlassen wurden, vollkommen entsprechen. Der Lieferant garantiert, dass alle Verpflichtungen von REACH erfüllt wurden. Insbesondere garantiert der Lieferant, dass jede eingesetzte oder in den Waren oder Warenteilen enthaltene chemische Substanz zugelassen und allenfalls für den Gebrauch durch den Besteller freigegeben ist. Sollte die Substanz gemäß REACH genehmigungspflichtig sein, garantiert der Lieferant allenfalls, dass alle Zulassungsbeschränkungen des Annexes XVII zu REACH eingehalten wurden und dass der Lieferant seine Pflicht erfüllt hat, umfassende Sicherheitsdatenblätter in Übereinstimmung mit REACH zur Verfügung zu stellen.

Der Lieferant hat den Auflagen des Internationalen Pflanzenschutzübereinkommens („IPPC“) und den Regelungen über Verpackungsholz („SWPM“) zu entsprechen

(vi) Der Lieferant ist zur Abgabe von Lieferantenerklärungen verpflichtet, die den Erfordernissen der jeweils gültigen EU-Verordnung entsprechen.

(vii) Der Lieferant ist dafür verantwortlich, dass er und eventuell von ihm eingeschaltete Subunternehmer ihren Mitarbeitern den gesetzlichen Mindestlohn (MiLoG) zahlen, alle sozialversicherungsrechtlichen Vorgaben einhalten und alle erforderlichen Bescheinigungen vorliegen, insbesondere bei ausländischen Arbeitskräften. Bei Verstößen gegen diese Pflichten stellt uns der Lieferant von Forderungen seiner Mitarbeiter oder der seiner Subunternehmer im Innenverhältnis frei. Der Lieferant hat seinen Subunternehmern alle die Pflichten aufzuerlegen, die er uns gegenüber übernommen hat.

9. Produkthaftung – Freistellung – Haftpflichtversicherungsschutz

(i) Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

(ii) Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinn von Abschnitt (i) ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB sowie gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.

(iii) Der Lieferant verpflichtet sich, eine erweiterte Produkthaftung-Versicherung mit einer Deckungssumme von EURO 10 Mio. pro Personenschaden / Sachschaden / reinem Vermögensschaden – pauschal – zu unterhalten; stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

10. Eigentumsvorbehalt – Beistellung – Werkzeuge

(i) Bestellte Ware wird in allen Fällen mit Übergabe unser unmittelbares Eigentum.

(ii) Sofern wir Teile beim Lieferanten beistellen oder ihm zur Reparatur überlassen, behält sich Lignopan das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für Lignopan vorgenommen. Für die Dauer der Beistellung und/oder Überlassung trägt der Lieferant die Gefahr des zufälligen Untergangs. Der Lieferant ist verpflichtet, die uns gehörenden Teile zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer- und Diebstahlsschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Lieferant uns schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab; wir nehmen die Abtretung hiermit an. Wird diese Vorbehaltsware mit anderen, Lignopan nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt Lignopan das Eigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Sache (Einkaufspreis zuzüglich MwSt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

(iii) An Werkzeugen behalten wir uns das Eigentum vor; der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren einzusetzen. Der Lieferant ist verpflichtet, die uns gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Lieferant uns schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab; wir nehmen die Abtretung hiermit an. Der Lieferant ist verpflichtet, an unseren Werkzeugen etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er uns sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche unberührt.

11. Recht des Bestellers zur jederzeitigen Kündigung

Lignopan ist befugt, die Bestellung jederzeit - auch ohne das Vorliegen eines wichtigen Grundes - zu kündigen. In diesem Fall schuldet der Besteller dem Lieferanten die vereinbarte Vergütung abzüglich der ersparten Aufwendungen und abzüglich der Vorteile, die der Lieferant durch die anderweitige Verwendung der bestellten Leistungen oder Arbeiten erzielt (vgl. § 649 BGB).

12. Sistierung

Sollte der Erfüllungsanspruch des Bestellers gegenüber dem Lieferanten akut gefährdet sein, ist der Besteller mit Zustimmung des Lieferanten berechtigt, dessen Räumlichkeiten zu betreten, die bestellten Waren in Besitz zu nehmen und abzutransportieren. Der Lieferant darf seine erforderliche Zustimmung nur aus wichtigem Grund verweigern.

13. Anwendbares Recht

(i) Auf alle Verträge oder Vereinbarungen sowie sonstige vorvertragliche Schuldverhältnisse findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Das UN-Übereinkommen über den internationalen Warenkauf gilt nicht.

(ii) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, gleich aus welchem Grund, aus oder in Zusammenhang mit von uns geschlossenen Verträgen, Vereinbarungen oder vorvertraglichen Schuldverhältnisse ist Landshut.